LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 40

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Telefon: 0551 525 9135

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

18.Sep.2025

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2025 Göttingen, 18.09.2025 Nr. 40

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung zum Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern im Gebiet des Land-kreises Göttingen 854

Allgemeinverfügung zum Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Göttingen

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen erlässt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz[1] (BNatSchG) folgende Allgemeinverfügung:

1. **Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Göttingen zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wildtieren**
   Zu den in Ziffer 2 genannten Zeiten (zeitlicher Geltungsbereich) ist der Betrieb von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Göttingen verboten.
2. **Zeitlicher Geltungsbereich**
   Das Verbot des Betriebs von Mährobotern gilt in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages (siehe astronomische Daten der Wetterstation Göttingen unter:
   https://www.wetterstation-goettingen.de/sonnendaten.html).
3. **Ausnahmen:**
   Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igeln und anderen kleinen Wildtieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht (beispielsweise bei Rasenflächen auf Dächern).
4. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**
   Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. **Inkrafttreten**
   Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 31 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz[2] (NNatSchG) zuständig. Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Der Europäische Igel (Erinaceus europaeus) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bzw. c BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung[3] besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

---

[1] Bundesnaturschutsgesetz (BNatSchG), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, in der zurzeit gültigen Fassung.
2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), in der zurzeit gültigen Fassung.
3 Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), in der zurzeit gültigen Fassung.

In der 2020 aktualisierten „Rote Liste der Säugetiere“ wurde der Europäische Igel (Erinaceus europaeus) in Deutschland erstmals auf die Vorwarnliste gesetzt, da die Bestände rückläufig sind. Mit der Wahl zum Wildtier des Jahres 2024 generiert auch die Deutsche Wildtierstiftung mehr Aufmerksamkeit für den Kulturfolger Igel, der im Siedlungsbereich wichtige Refugien außerhalb der intensiven Landwirtschaft im ländlichen Raum findet. In Gärten und Parkanlagen findet er vermeintlich sichere Ruheplätze und ein reichhaltiges Nahrungsangebot. Landkreise, Städte und Gemeinden tragen daher eine besondere Verantwortung für den Schutz von Igeln in diesen Ersatzlebensräumen.

Igel haben eine hohe Anfälligkeit dafür, Verletzungen zu erleiden, die durch Menschen verursacht worden sind. Das liegt vor allem darin begründet, dass Igel als typische Kulturfolger in Wohngebieten anzutreffen sind und bei Gefahr nicht weglaufen, sondern sich zu einer Kugel einrollen.

Dem gegenüber stehen jedoch steigende Absatzzahlen von Mährobotern, die eine zusätzliche Gefahrenquelle für den versteckt lebenden Igel darstellen. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise gibt es im Vergleich zu tagaktiven Arten wenig konkrete Daten, doch das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung sammelt seit September 2022 systematisch Daten zu Igelverletzungen durch Mähroboter[4]. Seit dem Frühjahr 2023 wird ein Anstieg der Fälle um 30 bis 50 Prozent verzeichnet. Damit ist erwiesen, dass Mähroboter gravierende Schnittverletzungen bei Igeln verursachen. Nicht immer führen die Verletzungen unmittelbar zum Tod der Igel. Oft streifen die Tiere noch stunden- bis tagelang umher, bis sie schließlich ihren Verletzungen erliegen, verdursten oder verhungern. Werden verletzte Igel aufgefunden und in eine Tierarztpraxis gebracht, um sie zu versorgen, kann in besonders schweren Fällen nur die Euthanasie ihr Leiden beenden. Die Tiere erlangen häufig auch nach erfolgreicher Rehabilitation ihre Wildbahntauglichkeit nicht zurück und sind somit nicht mehr auswilderungsfähig. Dies betrifft nicht nur Igel, sondern auch andere kleine Wildtiere, wie Mäuse und Kröten.

Mähroboter werden häufig nachts und unbeaufsichtigt eingesetzt, da sie geräuscharm sind und autonom agieren. Dabei wird von den Herstellern auf vorhandene technische Lösungen, die Verletzungen von Kleintieren durch die automatisierten Geräte verhindern sollen, verwiesen. Diese bieten jedoch bislang keinen ausreichenden Schutz. Das Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern liefert hingegen einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine weitere Gefahrenquelle sowohl für Igel als auch für andere betroffene Wildtiere minimiert.

Besitzer*innen/Betreiber*innen eines Mähroboters haben dafür Sorge zu tragen, dass durch den Betrieb keine Gefahren für Igel und andere Tiere entstehen. Verletzen oder töten Mähroboter Igel, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Besitzer*innen/Betreiber*innen eines Mähroboters haben auch dafür Sorge zu tragen, dass durch den Betrieb keine Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden. § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt sämtlichen wild lebenden Tierarten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 a BNatSchG zugute und bezieht sich auf deren regelmäßige Aufenthaltsorte, die der Reproduktion oder Nahrungssuche dienen, wie z. B. Gärten und Parkanlagen.

Da der Aktivitätszeitraum des Igels bereits in der Dämmerung beginnt, wird der Verbotszeitraum für Mähroboter auf eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages festgesetzt. Die tägliche Nutzung des Mähroboters ist somit weiterhin gewährleistet. Das Verbot des Betriebs bezieht sich lediglich auf die Nachtzeiten und stellt damit keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar. Somit handelt es sich bei

---

[4] Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. Animals 2024, 14, 57 https://doi.org/10.3390/ani14010057.

dem Verbot um eine zumutbare Einschränkung und ist als Schutzmaßnahme für Igel, andere Kleinsäuger und Amphibien angemessen und verhältnismäßig.

Die Einführung eines Nachtfahrverbotes für Mähroboter im Landkreis Göttingen leistet somit nicht nur einen Beitrag zum Artenschutz, sondern trägt auch maßgeblich dazu bei, im Sinne des Tierschutzgesetzes, unnötige und erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden von den Tieren fernzuhalten.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung[5] (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt.

Grundsätzlich hätte ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens und ggf. eines folgenden gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der nächtliche Betrieb von Mährobotern also fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin erhebliche Gefahren für die Igel bestünden. Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begründet, die gegenüber dem Interesse Einzelner an einer ungehinderten weiteren nächtlichen Nutzung der Mähroboter nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Mähroboternutzer*innen, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel sind und das Verbot des Betreibens von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen sinnvollen Einsatz nicht verhindert.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und der Verhinderung von Gefahren für die Igel überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und/oder die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden und/oder gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 9 BNatSchG mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Göttingen erhoben werden.

Göttingen, 17.09.2025

Der Landrat
(Marcel Riethig)

---

[5] Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung.